

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über den Stand der Abwicklung des Fonds für Wiedergutmachungsleistungen an jüdische Verfolgte – Stand 30. Juni 2023 –

Der Deutsche Bundestag hat in der 237. Sitzung am 29. Juni 1994 die Bundesregierung gebeten, jährlich zum 30. September über den Stand der Abwicklung des Fonds für Wiedergutmachungsleistungen an jüdische Verfolgte zu berichten (Annahme der Beschlussempfehlung des Innenausschusses auf Bundestagsdrucksache 12/7989). Mit Schreiben vom 22. April 2010 haben die Obleute des Innenausschusses einer zweijährigen Vorlaufzeit zugestimmt.

1 Gesamtüberblick zum Abkommen

Das zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der Jewish Claims Conference am 29. Oktober 1992 getroffene Abkommen beruht auf Artikel 2 der Zusatzvereinbarung vom 18. September 1990 zum Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der früheren DDR vom 31. August 1990. Das Abkommen wurde 2012 umfassend überarbeitet und neu gefasst. Die bereitgestellten Mittel kommen jüdischen Verfolgten des NS-Regimes zugute. Die Verteilung der von deutscher Seite zur Verfügung gestellten Mittel ist der Jewish Claims Conference übertragen worden. Sie trifft die Entscheidungen im Einzelfall unter Zugrundelegung der mit dem Abkommen festgelegten Kriterien.

2 Zweckbestimmungen

Die festgelegten Verwendungszwecke umfassen die Bereiche

- einmalige Beihilfen,
- laufende Beihilfen,
- einmalige Überbrückungsleistungen sowie
- die sogenannte Institutionelle Förderung (heute: Pflege in der häuslichen Wohnumgebung – Homecare).

3 Abwicklungsstand

Die Abwicklung des Abkommens – Stand: 30. Juni 2023 – nach den vorgenannten Zwecken stellt sich wie folgt dar:

3.1 Einmalbeihilfen

3.1.1 Einmalbeihilfen zur Abgeltung von Härten im Einzelfall (Hardship)

Das Artikel 2-Abkommen sieht in Anlehnung an die Richtlinien vom 3. Oktober 1980 (Bundesanzeiger Nr. 192 vom 14. Oktober 1980) einmalige Beihilfen von bis zu 2.556 Euro (5.000 Deutsche Mark = 2.556 Euro) im Einzelfall vor. Hierfür wurden bisher insgesamt 1,511 Mrd. Euro bereitgestellt. Im Jahr 2022 erhielten 3.238 Personen eine Einmalbeihilfe in Höhe von 2.556 Euro.

3.1.1.1 Registrierungen bis zum 30. Juni 2023

Positive Entscheidungen:	433.614
Negative Entscheidungen:	132.555
Noch nicht entschiedene Fälle:	811
Mittelabfluss gesamt:	1,108 Mrd. Euro

Hinweis

In der Zeit von 1980 bis 1992 wurden der Jewish Claims Conference bereits nach den vorherigen außergesetzlichen Wiedergutmachungsregelungen insgesamt 250,689 Mio. Euro (490,305 Mio. Deutsche Mark) für die Gewährung von 98.061 Einmalbeihilfen zur Verfügung gestellt.

3.1.1.2 Verteilung der Bewilligungen nach Wohnländern und Zahl der Fälle

Wohnländer	Bewilligungen
Argentinien	204
Armenien	14
Aserbaidshan	29
Australien	3.519
Belgien	211
Bolivien	1
Bosnien-Herzegowina	8
Brasilien	148
Bulgarien	103
Chile	14
Dänemark	502
Deutschland	30.023
Ecuador	1
El Salvador	1
Estland	114
Finnland	10
Frankreich	21.678
Französisch Polynesien	6
Georgia	50
Griechenland	93
Großbritannien	1.007

Wohnländer	Bewilligungen
Guadeloupe	2
Guatemala	2
Irland	5
Island	1
Israel	209.396
Italien	515
Kamerun	1
Kanada	7.587
Kasachstan	388
Kirgisistan	60
Kolumbien	7
Kroatien	13
Lettland	210
Litauen	112
Luxemburg	8
Malawi	1
Marokko	207
Martinique	3
Mazedonien	1
Mexiko	14
Moldawien	592

Wohnländer	Bewilligungen
Monaco	3
Neu-Kaledonien	2
Neuseeland	56
Niederlande	168
Norwegen	13
Österreich	149
Panama	2
Peru	5
Polen	38
Portugal	1
Rumänien	253
Russische Föderation	38.795
Schweden	220
Schweiz	158
Senegal	1
Serbien-Montenegro	37
Slowakische Republik	15
Slowenien	1
Spanien	66

Wohnländer	Bewilligungen
Südafrika	28
Tadschikistan	6
Thailand	1
Truthahn	2
Tschechien	107
Tunesien	124
Turkmenistan	10
Ukraine	18.134
Ungarn	62
Uruguay	22
Usbekistan	192
Venezuela	12
Vereinigte Staaten von Amerika	93.139
Weißrussland	4.925
Zimbabwe	1
Zypern	5
Gesamt:	433.614

3.1.1.3 Verteilung nach Geschlecht und Geburtsjahrgang

Geschlecht	Geburtsjahr	Zahl der Fälle
Männlich	1900 bis 1910	1.233
	1911 bis 1919	4.531
	1920 bis 1924	10.928
	1925 bis 1928	23.082
	1929 bis 1933	37.625
	1934 bis 1939	69.518
	1940 bis 1944	28.718
	1945 bis 1970	273
	1971 bis 1999	52
Summe:		175.960

Geschlecht	Geburtsjahr	Zahl der Fälle
Weiblich	1900 bis 1910	5.552
	1911 bis 1919	19.354
	1920 bis 1924	26.258
	1925 bis 1928	32.095
	1929 bis 1933	48.292
	1934 bis 1939	88.625
	1940 bis 1944	37.045
	1945 bis 1970	333
	1971 bis 1999	100
Summe:		257.654
Summe gesamt:		433.614

3.1.1.4 Verteilung nach Dauer und Art des Freiheitsentzugs oder sonstige Fälle

Art der Verfolgung	Freiheitsentzug in Monaten	Zahl der Fälle
Konzentrationslager	bis 12	243
	13 bis 23	55
	24 und mehr	55
Summe:		353
Ghetto	bis 12	1.034
	13 bis 23	195
	24 und mehr	1.539
Summe:		2.768
Zwangsarbeitslager	bis 12	1.399
	13 bis 23	110
	24 und mehr	153
Summe:		1662
Leben in Illegalität	bis 12	1.610
	13 bis 23	934
	24 und mehr	1.320
Summe:		3.864
Freiheitsbeschränkung	bis 12	9.398
	13 bis 23	1.501
	24 und mehr	7.412
Summe:		18.311

Art der Verfolgung	Freiheitsentzug in Monaten	Zahl der Fälle
Offenes Ghetto	bis 12	208
	13 bis 23	31
	24 und mehr	92
Summe:		331
Wirtschaftliche und gesellschaftliche Beschränkungen	bis 12	1.678
	13 bis 23	926
	24 und mehr	11.300
Summe:		13.904
Ausgangssperre	bis 12	19.731
	13 bis 23	39.576
	24 und mehr	4.654
Summe:		63.961
Fluchtfälle		328.460
Summe gesamt:		433.614

3.1.2 Einmalbeihilfen für während ihrer Kindheit verfolgter jüdischer NS-Opfer (Child Survivor Fund)

In Anlehnung an das Artikel 2-Abkommen wurde im Jahr 2014 eine Vereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Fonds für während ihrer Kindheit verfolgter jüdischer NS-Opfer geschlossen. Der Fonds sieht eine Pauschalzahlung in Höhe von 2.500 Euro für medizinisch-psychotherapeutische Hilfsmaßnahmen vor.

Hierfür wurden bisher insgesamt rund 0,244 Mrd. Euro bereitgestellt. Im Jahr 2022 erhielten 2.063 Personen eine Einmalbeihilfe in Höhe von 2.500 Euro.

3.1.2.1 Registrierungen bis zum 30. Juni 2023

Positive Entscheidungen:	97.565
Negative Entscheidungen:	47.797
Noch nicht entschiedene Fälle:	2.172
Mittelabfluss gesamt:	243,912 Mio. Euro

3.1.2.2 Verteilung der Bewilligungen nach Wohnländern

Land	Anzahl der Bewilligungen
Anguilla	1
Argentinien	156
Armenien	3
Aserbaidshan	1
Australien	1.191
Belgien	1.484
Bermuda	1

Land	Anzahl der Bewilligungen
Bolivien	1
Bosnien-Herzegowina	84
Brasilien	252
Bulgarien	292
Chile	27
China	1
Costa Rica	9

Land	Anzahl der Bewilligungen
Curacao	2
Dänemark	82
Demokratische Republik Kongo	1
Deutschland	2.200
Ecuador	2
Estland	21
Finnland	4
Frankreich	9.396
Französisch Polynesien	4
Georgia	2
Ghana	1
Griechenland	363
Großbritannien	1.008
Guatemala	2
Haiti	1
Indonesien	3
Irland	5
Israel	45.743
Italien	1.983
Japan	1
Kambodscha	1
Kanada	2.520
Kasachstan	25
Kirgisistan	3
Kolumbien	3
Kroatien	239
Lettland	61
Litauen	102
Luxemburg	28
Malawi	1
Marokko	8
Martinique	2
Mauritius	2
Mazedonien	3
Mexiko	12
Moldawien	122
Monaco	1

Land	Anzahl der Bewilligungen
Neu-Kaledonien	3
Neuseeland	18
Niederlande	1.976
Niederländische Antillen	2
Norwegen	15
Österreich	216
Panama	5
Peru	11
Philippinen	1
Polen	584
Portugal	15
Puerto Rico	3
Rumänien	789
Russische Föderation	3.375
Schweden	192
Schweiz	181
Serbien-Montenegro	243
Slowakische Republik	393
Slowenien	5
Spanien	47
Sri Lanka	1
Südafrika	35
Surinam	1
Thailand	7
Tschechien	656
Türkei	2
Turkmenistan	1
Ukraine	2.721
Ungarn	5.657
Uruguay	24
Usbekistan	10
Venezuela	19
Vereinigte Staaten von Amerika	12.356
Weißrussland	540
Zypern	1
Gesamt	97.565

3.2 Laufende Leistungen

3.2.1 Laufende Leistungen nach Artikel 2-Abkommen 1992

Das Artikel 2-Abkommen sieht für jüdische Verfolgte mit besonders schwerem Verfolgungsschicksal laufende Beihilfen von derzeit 600 Euro im Monat im Einzelfall vor. Hierfür wurden bisher insgesamt 5,167 Mrd. Euro bereitgestellt. Im Jahr 2022 erhielten 36.886 Personen laufende Leistungen in Höhe von monatlich 600 Euro.

3.2.1.1 Registrierungen bis zum 30. Juni 2023

Positive Entscheidungen:	108.135
Negative Entscheidungen:	36.949
Noch nicht entschiedene Fälle:	6.297
Stornierte Anträge:	21.373
Gesamtzahl der Anträge:	172.754
Zahlfälle im II. Quartal 2023:	32.652
Verstorbene Beihilfeberechtigte:	67.871
Mittelabfluss:	rund 5,167 Mrd. Euro

3.2.1.2 Verteilung der Bewilligungen nach Wohnländern

Wohnländer	Bewilligungen
Argentinien	258
Australien	2.626
Belgien	1.619
Bermuda	2
Bolivien	3
Brasilien	509
Chile	59
China	1
Costa Rica	19
Curacao	2
Dänemark	186
Demokratische Republik Kongo	1
Deutschland	2.773
Ecuador	9
El Salvador	1
Elfenbeinküste	1
Finnland	2
Frankreich	12.340
Französisch Polynesien	4
Griechenland	668
Großbritannien	624

Wohnländer	Bewilligungen
Guatemala	6
Haiti	1
Indien	1
Indonesien	5
Irland	4
Israel	50.432
Italien	2.420
Japan	2
Kambodscha	1
Kanada	4.877
Kolumbien	30
Luxemburg	27
Malta	1
Marokko	7
Martinique	2
Mauritius	2
Mexiko	30
Monaco	2
Neu-Kaledonien	3
Neuseeland	29
Niederlande	2.606

Wohnländer	Bewilligungen
Niederländische Antillen	2
Norwegen	26
Österreich	254
Panama	7
Peru	24
Philippinen	1
Portugal	17
Puerto Rico	3
Schweden	480
Schweiz	272
Spanien	67
Sri Lanka	1

Wohnländer	Bewilligungen
Südafrika	76
Surinam	1
Thailand	8
Truthahn	4
Tunesien	6
Uruguay	45
Venezuela	142
Vereinigte Staaten von Amerika	24.500
Zimbabwe	2
Zypern	2
Gesamt	108.135

3.2.1.3 Verteilung nach Geschlecht und Geburtsjahr

Geschlecht	Geburtsjahr	Zahl der Fälle
Männlich	1900 bis 1910	1.111
	1911 bis 1916	3.065
	1917 bis 1921	5.641
	1922 bis 1926	9.519
	1927 bis 1944	29.364
	1945 bis 1970	161
	1971 bis 1999	33
Summe:		48.894
Weiblich	1917 bis 1921	5.924
	1922 bis 1926	12.811
	1927 bis 1944	35.768
	1945 bis 1970	199
	1971 bis 1999	56
Summe:		59.241
Summe gesamt:		108.135

3.2.1.4 Verteilung nach Dauer und Art des Freiheitsentzugs und sonstige schwere Fälle*

Art der Verfolgung	Freiheitsentzug in Monaten	Zahl der Fälle
Konzentrationslager	bis 5	2.350
	6 bis 12	23.154
	13 bis 17	2.161
	18 bis 23	2.072
	24 und mehr	3.321
Summe:		33.058
Ghetto	bis 5	3.457
	6 bis 12	1.849
	13 bis 17	814
	18 bis 23	5.188
	24 und mehr	28.675
Summe:		39.983
Sonstige Verfolgungsmaßnahmen		51.960
Gesamt:		125.001

3.2.2 Laufende Beihilfen für Personen mit Wohnsitz in Mittel- und Osteuropa oder der ehemaligen Sowjetunion (CEEf)

Für die Entschädigung von jüdischen NS-Verfolgten im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes, die Not leidend sind und bisher keine Entschädigung erhalten haben, wurde im Januar 1998 eine zusätzliche Vereinbarung mit der Jewish Claims Conference zur Entschädigung von in Mittel- und Osteuropa oder der ehemaligen Sowjetunion lebenden jüdischen Verfolgten getroffen (Central-Eastern-and-Europe-Fund). Bei der Verwendung der Fondsmittel werden dieselben Kriterien angewendet, die für die Durchführung des Artikel 2-Abkommens gelten.

Der CEEf ist in die Neufassung des Artikel 2-Abkommens 2012 mit eingeflossen. Hierfür wurden bisher insgesamt 1,108 Mrd. Euro bereitgestellt. Im Jahr 2022 erhielten 9.839 Personen eine CEEf Beihilfe in Höhe von monatlich 600 Euro.

3.2.2.1 Registrierungen bis zum 30. Juni 2023

Positive Entscheidungen:	34.084
Negative Entscheidungen:	5.984
Noch nicht entschiedene Fälle:	688
Gesamtzahl der Anträge:	40.756
Zahlfälle im II. Quartal 2023:	5.954
Mittelabfluss:	1,108 Mrd. Euro

* Mehrfachnennung aufgrund verschiedener Verfolgungsmaßnahmen möglich.

3.2.2.2 Verteilung der Bewilligungen nach Wohnländern

Land	Bewilligungen
Albanien	3
Armenien	1
Aserbaidshan	2
Bosnien-Herzegowina	175
Bulgarien	586
Estland	33
Georgia	4
Kasachstan	45
Kirgisistan	5
Kroatien	462
Lettland	140
Litauen	241
Mazedonien	13
Moldawien	451

Land	Bewilligungen
Polen	1.524
Rumänien	1.872
Russische Föderation	2.743
Serbien-Montenegro	555
Slowakische Republik	1.337
Slowenien	22
Tschechien	2.177
Turkmenistan	2
Ukraine	6.435
Ungarn	14.280
Usbekistan	37
Weißrussland	939
Gesamt:	34.084

3.3 Individualbeihilfen Sonderzahlung – Hardship Supplemental (ehemals Corona-Sonderzahlung)

Im Bereich der Individualbeihilfen hatten sich BMF und JCC auf Corona-Sonderzahlungen (jeweils 1.200 Euro pro Person für die Jahre 2021 bis 2023) an sogenannte Hardship-Leistungsempfänger (Hardship Supplemental) verständigt. Dies betrifft Personen, die – aufgrund eines weniger gravierenden Verfolgungsschicksals – ursprünglich nur eine Einmalzahlung in Höhe von 2.556 Euro erhalten haben (größtenteils Fluchtfälle aus der ehemaligen UDSSR).

Für die Jahre 2024 bis 2027 wurden als Ergebnis der Folgeverhandlung 2023 weitere Sonderzahlungen im Rahmen des Härtefonds-Ergänzungsprogramms vereinbart. Pro Person werden

1.250 Euro in 2024,

1.300 Euro in 2025,

1.350 Euro in 2026 und

1.400 Euro in 2027 gezahlt.

Ziel ist, dass über den Zeitraum von vier Jahren die besonderen Härten abgemildert werden, die dem berechtigten Personenkreis durch die besondere Armut der Empfänger, die durch die weltweit außergewöhnlich hohe Inflation verschlimmert wurde, entstanden sind.

3.4 Region-Specific Severe-Persecution-Fund – RSP Fund

Im Rahmen der Folgeverhandlungen 2021 beschlossen BMF und die JCC die Einrichtung des sogenannten Fonds „Regionalspezifische schwere Verfolgung“ (Region-Specific Severe-Persecution-Fund – RSP Fund) als Sonderfonds innerhalb der Artikel-2-Vereinbarung.

Anspruchsberechtigt sind jüdische Verfolgte, die entweder mindestens drei Monate während der Belagerung von Leningrad durch die deutsche Wehrmacht in Leningrad gelebt haben oder die während des Zeitraums vom 1. April 1941 und 31. August 1944 mindestens drei Monate unter deutscher Besatzung oder der Besatzung durch deutsche Verbündete innerhalb der Grenzen von Rumänien am 1. April 1941 gelebt haben oder die während des zweiten Weltkriegs mindestens drei Monate in Frankreich, insbesondere in Südfrankreich, versteckt gelebt haben, eingeschlossen solche Personen, die noch teilweisen Zugang zur Außenwelt hatten. Die Höhe der Leistung beträgt pro Person monatlich 375 Euro. Die monatlichen Beihilfen aus dem RSP Fonds in Höhe von

375 Euro erhöhen sich ab dem Jahr 2023 regelmäßig entsprechend den prozentualen Erhöhungen der laufenden Beihilfen aus dem Artikel 2/CEE in Verbindung mit den BEG Rentenerhöhungen. Zusätzlich sind Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger des RSP Funds berechtigt, eine Leistung aus dem Child Survivor Fund (2.500 Euro einmalig) zu erhalten, so dessen weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

3.5 Überbrückungsleistungen

Das Abkommen sieht grundsätzlich bis zum Beginn der Zahlung laufender Beihilfen die Gewährung einmaliger Überbrückungsleistungen bis zu 5.113 Euro (10.000 Deutsche Mark) vor. Bis zum 30. Juni 2023 wurden 33.141 Fälle positiv beschieden. Der Mittelabfluss beträgt rund 110,767 Mio. Euro. Im Jahr 2022 erhielten 910 Personen eine Überbrückungsleistung.

3.6 Institutionelle Förderung

Das Abkommen sieht auch die Institutionelle Förderung vor. Anfang der 90er Jahre wurden Alters- und Pflegeheime für hilfsbedürftige jüdische Verfolgte gefördert. Die Ausstattung der Einrichtungen oder die Pflegemöglichkeiten für ihre Bewohner wurden verbessert. Dies wird nicht mehr verfolgt. Stattdessen wurden Maßnahmen der medizinischen und der Altenpflege für Holocaust-Überlebende in ihrer häuslichen Wohnumgebung implementiert.

In den vergangenen Jahren ist dieser Bedarf an häuslicher Pflege weiter stark gestiegen. Derzeit werden rund 300 Institutionen weltweit gefördert, die den jüdischen Holocaust-Überlebenden im häuslichen Bereich Unterstützungsleistungen zukommen lassen.

Wurde im Rahmen der Institutionellen Förderung von häuslicher Pflege bis 2016 eine Basisversorgung von maximal 25 Wochenstunden bereitgestellt, so können schwerkranke Überlebende inzwischen eine Betreuung rund um die Uhr erhalten an sieben Tagen in der Woche.

In der Zeit von 1980 bis 1992 wurden der Jewish Claims Conference bereits nach den vorherigen außergesetzlichen Wiedergutmachungsregelungen insgesamt rd. 15,3 Mio. Euro (30 Mio. Deutsche Mark) für die Förderung von Institutionen für hilfsbedürftige betagte jüdische Verfolgte zur Verfügung gestellt.

3.6.1 Gesamtförderbeträge

Jahr	Förderbetrag
1995 bis 2003	16,9 Mio. Euro
2004	6,0 Mio. Euro
2005	8,8 Mio. Euro
2006	10,5 Mio. Euro
2007	10,5 Mio. Euro
2008	15,0 Mio. Euro
2009	30,0 Mio. Euro
2010	58,5 Mio. Euro
2011	110,0 Mio. Euro
2012	126,7 Mio. Euro

Jahr	Förderbetrag
2013	136,7 Mio. Euro
2014	142,0 Mio. Euro
2015	205,0 Mio. Euro
2016	281,8 Mio. Euro
2017	315,0 Mio. Euro
2018	384,3 Mio. Euro
2019	490,4 Mio. Euro
2020	536,1 Mio. Euro
2021	532,1 Mio. Euro
2022	627,9 Mio. Euro

3.6.2 Sonderzahlung Ukraine

Als ein Ergebnis der Folgeverhandlungen 2022 verständigten sich JCC und BMF über eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 12 Mio. Euro für das Jahr 2022 zur Verwendung für Holocaust-Überlebende in der Ukraine (sogenannter Zusatzzahlungen Hardship Fund – Ukraine Sonderzahlung).

Die JCC hat die Mittel nach billigem Ermessen zur Unterstützung der ärmsten lebenden Holocaust-Überlebenden der Ukraine verwendet.

3.6.3 Homecare Israel

In 2022 wurden ca. 60 Mio. Euro im Bereich Homecare zusätzlich für Israel bereitgestellt. Daraus erhält u. a. eine Gruppe von etwa 12.000 Berechtigten (sogenannte 3/5 – 3/5.5 Fälle) seit Januar 2023 1.200 Schekel (New Israeli Sheqel – NIS) pro Monat zusätzlich zu ihren bisherigen Homecareleistungen (53 Mio. Euro). Der Betrag von 1.200 NIS pro Monat wird im Jahr 2024 auf 1.500 NIS und für 2025 auf 1.800 NIS erhöht.

3.7 Übergangsleistung für Witwen und Witwer von verstorbenen Empfängern von laufenden Leistungen nach der Artikel-2-Vereinbarung

Witwen und Witwer von verstorbenen Empfängern (die nach dem 1. Januar 2020 gestorben sind) von laufenden Beihilfen nach der Artikel-2-Vereinbarung können für die Zeit von neun Monaten eine Weiterzahlung der laufenden Beihilfe des verstorbenen Ehegatten erhalten.

3.8 Verwaltungskosten

Die bei der Durchführung des Artikel 2-Abkommens entstehenden Verwaltungskosten werden der Jewish Claims Conference seit 2018 in voller Höhe erstattet, sofern diese für die Ausführung der Artikel-2-Vereinbarung notwendig sind.

Höhe der Verwaltungskosten der letzten 5 Jahre:

2018	24,5 Mio. Euro,
2019	22,4 Mio. Euro,
2020	31,1 Mio. Euro,
2021	31,5 Mio. Euro,
2022	32,0 Mio. Euro.